

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauertstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 5.

Berlin, Donnerstag, den 11. März 1909.

9. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Personalien:** S. 107.
- II. Allgemeine Verwaltungssachen:** Betr. Dienstwohnungen S. 107.
- III. Handelsangelegenheiten:** 1. Warenhaussteuer: Betr. Entscheidung auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 (GS. S. 294) S. 109. — 2. Schiffsahrtsangelegenheiten: Betr. Elbschiffer-Prüfungen S. 109. Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffer- und Steuermannsgewerbes S. 110. Betr. britischen Leuchtfeuerarif S. 110. — 3. Sonstige Angelegenheiten: Betr. Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen S. 110. Betr. Ernennung von Handelsrichtern S. 112.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Betr. Handbuch des Wohnungswesens und der Wohnungsfrage S. 113. — 2. Gewerbeaufsicht: Betr. Geschäfte des Prüfungsamtes für Gewerbeaufsichtsbeamte im Jahre 1908 S. 113. — 3. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des RWG. S. 113. Betr. Festsetzung der Durchschnittsteuer gemäß § 10 See-NWG. S. 114.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** 1. Fortbildungsschulen: Betr. Normalstatut für Fortbildungsschulen S. 119. — 2. Fachschulen: Betr. Einrichtung von dritten Klassen an Baugewerkschulen S. 120.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allerhöchstdinstigst geruht,

dem Kommerzienrat Hermann Frenkel in Berlin den Charakter als Geheimer Kommerzienrat,

dem Großindustriellen Dr. phil. Max Fremery in Oberbruch, Kreis Heinsberg, dem Fabrikbesitzer Heinrich Haan in Moselfern, Kreis Cochem, dem Generaldirektor Otto Niedt in Kleiwitz, den Fabrikbesitzern Wilhelm Basse in Nierlohn, Adolf Deichsel in Myslowitz, Sally Heymann und Karl Zeise in Görlitz, dem Aufsichtsratsmitgliede Hermann Heymann in Berlin und dem Kaufmann und Stadtrat Emil Kolwitz in Bromberg den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

Die Gewerbereferendare Rickmann aus Oppeln, Dr.-Ing. Barten aus Hannover, Sieg aus Halberstadt und Gutmacher aus Münster sind nach bestandener Prüfung zu Gewerbeassessoren ernannt und den Gewerbeinspektionen Aachen I, Frankfurt a. M. I, Spandau und Danzig als Hilfsarbeiter überwiesen worden.

Es sind ernannt worden:

der Regierungsrat Hünke in Bromberg zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Bromberg und des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirke Bromberg und

der Regierungsassessor Hoffmann in Schleswig zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Provinz Schleswig-Holstein und Fürstentum Lübeck.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Dienstwohnungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 22. Februar 1909.

Die hierunter abgedruckte, von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten in Gemeinschaft mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister des Innern an die

Anlage.

Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten usw. erlassene Verfügung vom 25. Januar d. J. über die Festsetzung der Entschädigungen, welche die Inhaber von Dienstwohnungen in Gebäuden, die zugleich Amtsräume enthalten, für Wasserverbrauch und Zentralheizung zu entrichten haben, ist auch für den Geschäftsbereich meiner Verwaltung zu beachten.

Sie wollen hiernach das Weitere veranlassen und die Höhe der anderweit festgesetzten Entschädigungen für Wasserverbrauch und Zentralheizung mir bis zum 15. Mai d. J. mitteilen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Die obigen Bestimmungen sind nur für Inhaber von Dienstwohnungen erlassen. Sie sind daher auf Hausdiener und sonstige im Lohnverhältnis stehende Personen, denen freie Wohnungen überwiesen sind, nur anzuwenden, wenn in den mit ihnen abgeschlossenen Dienst- bzw. Mietverträgen vereinbart sein sollte, daß die jeweiligen Bestimmungen über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten Anwendung zu finden haben.

Wegen der Entrichtung von Vergütungen für das zum Besprengen der Dienstgärten aus Leitungen entnommene Wasser verweise ich auf meinen Erlaß vom 2. Mai v. J. (S. 173).

In Vertretung.

IIa 759. IV 1797.

Dr. Richter.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

Anlage.

Berlin, den 25. Januar 1909.

Die Festsetzung der Entschädigungen, welche die Inhaber von Dienstwohnungen in Gebäuden, die zugleich Amtsräume enthalten, für Wasserverbrauch und Zentralheizung zu entrichten haben, ist bisher in den einzelnen Verwaltungen nach verschiedenen Gesichtspunkten erfolgt. Um künftig in dieser Beziehung für alle Verwaltungen einheitliche Grundsätze zu schaffen, bestimmen wir hiermit das Folgende:

I. Falls nach dem Ortsgebrauche für die einzelnen Wohnungen feste Beträge, z. B. nach Maßgabe der Grundfläche des bewohnbaren Raumes, des Mietwertes der Wohnung usw. erhoben werden, sind diese auch von den Dienstwohnungsinhabern zu entrichten.

II. Besteht ein solcher Ortsgebrauch nicht, so ist, soweit tunlich, der tatsächliche Verbrauch des Wohnungsinhabers durch besondere Meßvorrichtungen festzustellen und hiernach der Beitrag auf Grund der bestehenden Gebührensätze zu berechnen.

III. In Fällen, in denen auch auf diese Weise die Kostenbeiträge nicht zu ermitteln sind, sei es, daß die Aufstellung besonderer Meßvorrichtungen nicht tunlich ist oder Gebührensätze nicht bestehen, wie z. B. bei Lieferungen aus staatseigenen Anlagen, ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

A. Kostenbeitrag für Wasserentnahme aus Wasserleitungen.

1. Der Wohnungsinhaber hat eine feste Jahresgebühr zu zahlen, die nach der Zahl der Zimmer der Dienstwohnungen verschieden ist und auf Grund der gemachten Erfahrungen bei allen Beamten mit Ausnahme der Unterbeamten auf 3 M, bei den Unterbeamten auf 2 M für jeden bewohnbaren Raum im allgemeinen festgesetzt wird. Dabei werden solche Räume bis zu 12 qm Grundfläche nur mit der Hälfte des Einheitsjahres gerechnet, Flure, Gänge, Treppen und Nebengelasse, als Küchen, Waschküchen, Keller- und Bodenräume, Aborte, Räume für die Bedienung, Speisekammern, Baderäume, Besengelasse aber ganz außer Ansatz gelassen.

Für nicht trinkbares Wasser ist nur die Hälfte zu erheben.

2. In Fällen, in welchen die Durchführung der Bestimmungen zu 1 den tatsächlichen Verhältnissen offenbar nicht gerecht würde, ist von der Aufsichtsbehörde der mutmaßliche Jahresverbrauch auf Grund einer angemessenen Probeermittlung festzustellen und hiernach ein fester Beitrag auf Grund des örtlichen Gebührensatzes für Wasserentnahme oder, soweit das Wasser aus staatseigenen Anlagen entnommen wird, nach den Betriebskosten unter Berücksichtigung der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals zu erheben.

Wegen der Entrichtung von Vergütungen für das zum Besprengen der Dienstgärten aus Leitungen entnommene Wasser wird auf den Runderlaß vom 1. April 1908 (S. 173) verwiesen.

3. Bei unwirtschaftlichem Wasserverbrauche kann die Vergütung auch nachträglich entsprechend erhöht werden.

4. Hinsichtlich der Nutznießer von Gebäuden und Gehöften der Staatsforstverwaltung ergeht besondere Verfügung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

B. Kostenbeitrag für Zentralheizung.

1. Der Wohnungsinhaber hat eine feste Jahresgebühr zu entrichten, die nach der Zahl der heizbaren Zimmer der Dienstwohnungen verschieden ist und auf Grund der gemachten Erfahrungen im allgemeinen:

a) für Unterbeamte auf	24 M,
b) = mittlere Beamte auf	32 =,
c) = höhere Beamte auf	40 =

für ein Zimmer festgesetzt wird und für die Hälfte der Zimmer zu entrichten ist.

Bezüglich der Räume bis zu 12 qm Grundfläche, der Flure, Gänge, Treppen und Nebengelasse gelten die Bestimmungen unter A 1.

2. In Fällen, in denen die Durchführung der vorstehenden Bestimmung den tatsächlichen Verhältnissen offenbar nicht gerecht würde, ist der mutmaßliche Jahresverbrauch des Wohnungsinhabers auf Grund einer angemessenen Probeermittlung zu errechnen und hiernach ein fester Beitrag nach den Betriebskosten ohne Berücksichtigung der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals von dem Ressortchef festzusetzen.

3. Die verordnungsmäßige Gebühr der Unterbeamten für Entnahme des Feuerungsmaterials aus amtlichen Beständen begreift den Kostenbeitrag für Zentralheizung in sich.

IV. Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1909 in Kraft. Sie kommen auch bei den Beamten zur Anwendung, welche sich bereits im Genuß einer Dienstwohnung befinden.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.
gez. v. Breitenbach.

Der Finanzminister.
In Vertretung.
gez. Dombois.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
gez. Holz.

An die Herren Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten usw.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Warenhaussteuer.

Betr. Entscheidung auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 (GS. S. 294).

IIb 1007. Entscheidung vom 17. Februar 1909.

Metallene Kleiderraffer zählen zur Gruppe D des § 6 des Gesetzes. Der Handel mit Schnitt-, Mode-, Manufakturwaren und Bekleidungsgegenständen erstreckt sich nach Herkommen und Gebrauch auf solche Kleiderraffer (Erweiterung der Entscheidung im Teil II 2a Ziffer 2 der Zusammenstellung der klassifizierten Waren).

2. Schiffsahrtsangelegenheiten.

Betr. Eibschiffer-Prüfungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 23. Februar 1909.

In Berlin ist eine Kommission zur Abhaltung von Eibschiffer-Prüfungen nach den Vorschriften über die Zulassung als Eibschiffer vom 27. Dezember 1890 errichtet worden.

Im Auftrage.

IIb 1090.

von der Hagen.

Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffer- und Steuermannsgewerbes.

Dem Steuermann Böckler des Dampfers „Otto“ aus Kiel ist durch den Spruch des Seeamtes in Flensburg vom 14. Dezember 1908 die Befugnis zur Ausübung des Schiffer- und Steuermannsgewerbes entzogen worden.

Dem Schiffer für mittlere Hochseefischerei Hermann Strack ist durch den Spruch des Seeamtes in Brake vom 29. Januar d. J. und dem Schiffer auf kleiner Fahrt Dirk Helmers durch den Spruch des Seeamtes in Brake vom 1. Februar d. J. die Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes entzogen worden.

Betr. britischen Leuchtfeuertarif.

Die Sätze des in § 5 und Anhang 2 des Merchant Shipping (Mercantile Marine Fund) Act von 1898 festgesetzten neuen britischen Leuchtfeuertarifs sind durch eine Geheimratsverordnung vom 21. Dezember 1908 für die nächsten drei Jahre, vom 1. April 1909 an gerechnet, außer den schon früher eingeführten Ermäßigungen, weiterhin ermäßigt worden, so daß der Gesamtnachlaß vom 1. April 1909 an nunmehr 30 % der ursprünglichen Tarifsätze beträgt und die letzteren nur noch in der Höhe von 70 % ihrer ursprünglichen Beträge zur Erhebung kommen.

3. Sonstige Angelegenheiten.

Betr. Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 19. Februar 1909.

Durch die Anlage C der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 23. Dezember 1908 (Reichsgesetzbl. 1909, S. 93 ff.), betreffend die Eisenbahnverkehrsordnung, werden die bisher gültigen Bestimmungen über die Versendung verflüssigter und verdichteter Gase auf Eisenbahnen vom 1. April 1909 ab in mehreren Punkten abgeändert. Insbesondere sind die Fristen für die regelmäßige Prüfung der Kohlen säure-, Ammoniak- und Stickoxydul-Flaschen in Rücksicht auf die Verhandlungen mit Osterreich-Ungarn über einheitliche Eisenbahnverkehrsvorschriften von 4 auf 5 Jahre verlängert und die Bestimmungen für gelöstes Acetylen (acetylene dissous), das nunmehr auch in Deutschland zu Beleuchtungs- und Schweißzwecken hergestellt und versandt wird, eingehender behandelt worden. Da es erforderlich ist, die Vorschriften für den Eisenbahn- und für den Landverkehr in Einklang miteinander zu halten, so erlaube ich Sie, die von Ihnen erlassene Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, übereinstimmend in folgenden Punkten abzuändern:

1. § 1.

Abf. 1 (abzuändern).

Die gegenwärtige Polizeiverordnung erstreckt sich auf den Verkehr mit Kohlen säure, Ammoniak, Chlor, wasserfreier schwefliger Säure, Chlorkohlenoxyd (Phosgen), Chlormethyl, Chloräthyl, Stickoxydul, Acetylen, gelöstes und in porösen Massen aufgesaugtes Acetylen (Acetylenlösungen), Grubengas, Leucht- und Fettgas, letzteres auch mit einem Zusatz von höchstens 30 Prozent Acetylen (Mischgas), Wassergas, Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff und Luft, in verflüssigtem oder verdichtetem Zustande.

2. § 3a.

Abf. 1 (abzuändern).

Die Wandstärken neuer, im Verkehr als „Flaschen“ bezeichneter eiserner Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase sind, mit Ausnahme der Flaschen für Acetylen und für Acetylenlösungen, so zu bemessen (usw. wie bisher).

Abf. 2 (neu).

Die Wandstärken der Behälter für Acetylen und Acetylenlösungen sind so zu bemessen, daß ihre schwächste Stelle bei dem Probedrucke (§ 4) nicht über 8 Kilogramm auf das Quadratmillimeter beansprucht wird.

Abf. 3 u. ff. wie bisher Abf. 2 u. ff.

3. § 4.

Abf. 2 (abzuändern).

Am Schlusse des Absatzes ist hinter:

flüssiges Chlorkohlenoxyd 30 Atmosphären Überdruck einzuschalten:

flüssiges Chlormethyl 16 Atmosphären Überdruck,
flüssiges Chloräthyl 12 Atmosphären Überdruck.

Abf. 3 (abzuändern).

Der Probedruck muß bei den Behältern für Acetylenlösungen mindestens 40 Atmosphären Überdruck betragen, bei den übrigen verdichteten Gasen um 50 Prozent höher sein als der Füllungsdruck, diesen aber mindestens um 5 Atmosphären übersteigen.

Abf. 5 (abzuändern).

Die Wasserdruckprobe aller im Verkehre befindlichen geschlossenen Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase ist in regelmäßigen Fristen zu wiederholen. Behälter für Chlor, schweflige Säure, Chlorkohlenoxyd, Chlormethyl und Chloräthyl dürfen nicht gefüllt werden, wenn seit dem Tage der letzten Druckprobe mehr als zwei Jahre, Behälter für die übrigen verflüssigten oder verdichteten Gase, wenn seit dem Tage der letzten Druckprobe mehr als fünf Jahre verflossen sind. Die Wiederholung in kürzeren Fristen ist zulässig. Für die Höhe des Probedrucks bei den regelmäßigen Druckproben sind dieselben Bestimmungen wie für erste Druckproben maßgebend. Bei den wiederholten Prüfungen ist es nicht erforderlich, die Behälter auszuglühen.

Abf. 6 (neu).

Einer regelmäßigen Wiederholung der Druckprobe bedarf es nicht bei den Behältern für Acetylenlösungen. Bei diesen sind nach fünfjähriger Benutzung herausgreifende Prüfungen anzustellen, wobei $\frac{1}{2}$ Prozent der jährlich beschafften Gefäße, mindestens jedoch ein Gefäß, bereitzustellen ist. Von diesen Gefäßen muß der Sachverständige eine ihm angemessen scheinende Anzahl auf Festigkeit und Abnutzung sowie auf Beschaffenheit der porösen Masse prüfen.

4. § 5a.

Ziff. 3 Abf. 3 (Zusatz am Schlusse).

. . . 10 % der geprüften Flaschen. Bei Flaschen für Acetylenlösungen gilt als Leergewicht das Gewicht der mit den porösen Massen und mit dem Lösungsmittel (Aceton) gefüllten Flaschen. Neue Flaschen dieser Art sind von dem Prüfenden vor der Verwendung auch auf die Beschaffenheit der porösen Masse und die zulässige Füllung mit dem Lösungsmittel (§ 8) zu prüfen.

Ziff. 3 Abf. 4 (abzuändern).

Flaschen für Chlorkohlenoxyd, Fett- und Mischgas dürfen anstatt mit Ventilen mit (u. s. w. wie bisher).

Ziff. 3 Abf. 5 (abzuändern).

An Flaschen für Ammoniac dürfen andere Ventile als solche aus Schmiedeeisen oder Stahl, an Flaschen für Acetylen und Acetylenlösungen überall da, wo (u. s. w. wie bisher).

5. § 8.

Abf. 1 (Zusatz am Schlusse).

Hinter:

für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd 1 kg Flüssigkeit für je 0,8 l Fassungsraum des Behälters,

ist zu setzen:

für Chlormethyl und Chloräthyl 1 kg Flüssigkeit für je 1,25 l Fassungsraum des Behälters.

Abf. 3 (abzuändern).

Behälter für Acetylenlösungen müssen mit feinporiger, gleichmäßig verteilter Masse ganz ausgefüllt sein. Es darf nur soviel von dem Lösungsmittel (z. B. Aceton) eingefüllt werden, daß sich die durch Aufnahme des Acetylen eintretende Volumenvergrößerung unbehindert vollziehen kann und daß bei einer Steigerung der Außentemperatur auf 45 ° C ein genügender Gasraum verbleibt.

6. § 9.

Abf. 2 (abzuändern).

Die verdichteten Gase Sauerstoff, Wasserstoff, Leuchtgas, Stickstoff und Preßluft dürfen mit einem Füllungsdrucke von höchstens 200 Atmosphären Überdruck in den Verkehr gebracht werden. Sofern (uſw. wie bisher).

Abf. 3.

Verdichtetes Acetylen darf mit einem Füllungsdrucke von höchstens 2, Acetylenlösung von höchstens 15 Atmosphären Überdruck in den Verkehr gebracht werden.

Abf. 4 in der bisherigen Fassung fällt fort. Dafür treten folgende Bestimmungen:

„Behälter für Acetylen, Acetylenlösungen, Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff und Preßluft müssen nahtlos sein.“

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der abgeänderten und neuen Bestimmungen ist der 1. April 1909 festzusetzen, an welchem Tage auch die neue Eisenbahnverkehrsordnung in Wirksamkeit tritt.

Die Dampffesselüberwachungsvereine werden von hier aus auf die bevorstehenden Abänderungen hingewiesen. Die im dortigen Bezirk etwa noch zugelassenen privaten Sachverständigen sind von Ihnen entsprechend zu verständigen. Das Gleiche dürfte sich hinsichtlich derjenigen Werke Ihres Bezirkes empfehlen, welche sich mit der Herstellung von Flaschen und der verflüssigten und verdichteten Gase beschäftigen.

Nach Veröffentlichung der Nachträge zu der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, wollen Sie mir zwei Exemplare der betreffenden Nummer des Amtsblatts übersenden.

IIb 8531/08.

Delbrück.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Betr. Ernennung von Handelsrichtern.

Berlin, den 26. Februar 1909.

Mit Rücksicht auf die durch die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 25. Februar 1909 angeordnete Erhöhung der Zahl der Handelsrichter bei den Kammern für Handelsachen des Landgerichts in Hannover wird das der Allgemeinen Verfügung vom 12. März 1904 (SMBL. S. 81) beigelegte Verzeichnis A zu Nr. 8 in der aus der Anlage ersichtlichen Weise abgeändert.

Der Justizminister.

Dr. Bessler.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zm Auftrage.

von der Hagen.

IIa 1137 M. f. S.

Anlage.

Verzeichnis A.

Lau- fende Nr.	Sitz der Kammer für Handelsachen	Zum Vorschlage der Handelsrichter berechnigte Organe des Handelsstandes	Anzahl der		Anzahl der von den einzelnen Organen des Handelsstandes vorzu- schlagenden Personen
			Handels- richter	Stell- vertreter	
1	2	3	4		5
8	Hannover	Handelskammer zu Hannover	12	12	36

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Betr. Handbuch des Wohnungswesens und der Wohnungsfrage.

Berlin, den 23. Februar 1909.

In dem kürzlich erschienenen „Handbuch des Wohnungswesens und der Wohnungsfrage“ von Professor Dr. Rud. Eberstadt (Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1909) hat der durch frühere Arbeiten auf dem gleichen Gebiete bekannt gewordene Verfasser erstmalig den Versuch gemacht, unter Verwertung der gesamten einschlägigen Literatur die Hauptgebiete des Wohnungswesens zusammenfassend zu behandeln. Das Werk hat das normale Wohnungswesen der Hauptmasse unserer Bevölkerung zum Gegenstand und will vornehmlich das Zusammenwirken und die Wechselwirkungen der für das Wohnungswesen bestimmenden Faktoren in Recht und Verwaltung, Technik und Volkswirtschaft klarlegen. Insbesondere ist auf die Bedeutung einer zweckmäßigen Bodenaufteilung für eine gesunde Gestaltung des Wohnungswesens und auf die ungünstigen Wirkungen einer unterschiedslos zugelassenen gedrängten und vielstöckigen Bauweise auf das ganze Wohnungswesen und Wirtschaftsleben näher eingegangen. Daneben haben auch die künstlerischen Forderungen die gebührende Berücksichtigung gefunden.

Bei der Bedeutung der erörterten Fragen für das öffentliche Wohl dürfte die Beschaffung des Werkes für die Regierungsbücherei von Nutzen sein. Zugleich geben wir anheim, die nachgeordneten Behörden, soweit sie mit den Fragen des Wohnungswesens näher befaßt sind, auf das Werk hinzuweisen.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Delbrück.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage.
Hinkeldehn.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
Soltz.

III 685 M. f. S. — III B. 8. 49 M. d. ö. N. — II e 759 M. d. J.

An die Herren Regierungspräsidenten.

2. Gewerbeaufsicht.

Betr. Geschäfte des Prüfungsamtes für Gewerbeaufsichtsbeamte im Jahre 1908.

Von den dem Prüfungsamte für Gewerbeaufsichtsbeamte gemäß der Vorbildungs- und Prüfungs-Ordnung vom 7. September 1897 (MBl. d. i. V. 1898 S. 29 ff.) früher überwiesenen Gewerberreferendaren hatten bei Beginn des Jahres 1908 7 die Gewerbeassessorprüfung noch nicht vollendet; neu überwiesen wurden im Laufe des Jahres 28, darunter einer, der wegen des ungünstigen Ausfalls der mündlichen Prüfung an eine Gewerbe-Inspektion gemäß § 24 a. a. D. zurückverwiesen worden war, sodas; insgesamt 35 Gewerberreferendare zu prüfen waren. Hiervon sind bis zum Schlusse des Jahres 20 der mündlichen Prüfung unterzogen worden, bei den übrigen 15 war die Prüfung noch nicht abgeschlossen. 13 von diesen Kandidaten hatten bereits beide schriftliche Arbeiten, zwei die erste abgeliefert. Die 20 geprüften Gewerberreferendare haben bis auf einen, der nach erfolgloser Wiederholung der Prüfung gemäß § 25 a. a. D. vom Gewerbeaufsichtsdienst ausgeschlossen wurde, die Prüfung bestanden, und zwar 4 gut und 15 ausreichend.

3. Arbeiterversicherung.

a) Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des KVG.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Kranken- und Begräbnis-Kasse des Vereins Berliner Molkereibesitzer (E. S.) in Berlin,
2. St. Barbara-Krankenkasse (E. S.) in Stolberg,

3. Kranken- und Sterbekasse der Handwerker von Britz und Umgegend (E. S.),
4. Kranken- und Sterbekasse (E. S.) zu Merzhäufen,
5. Kranken- und Sterbekasse der vereinigten Handwerker zu Kollshäufen (E. S.),
6. Neue Zeug- und Raschmachersgesellen-Kranken- und Sterbekasse für Osterode und Umgegend (E. S.).

Berlin, den 4. März 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zm Auftrage.

Neumann.

Zu III 1331 II. Ang.

b) Unfallversicherung.

Betr. Festsetzung der Durchschnittsheuer gemäß § 10 See-UVG.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 1. März 1909.

Die Zusammenstellung der Gruppen und Klassen der Schiffsbesatzungen, für welche die Festsetzung einer Durchschnittsheuer gemäß § 10 des See-Unfallversicherungsgesetzes (RGBl. 1900 S. 716) erforderlich ist, ist infolge der inzwischen eingetretenen vielfachen Änderungen einer Neuaufstellung unterzogen worden. Eurer Erzellenz übersende ich das unverändert gebliebene Muster zu einer Nachweisung der angemusterten Seeleute und der ihnen gezahlten Heuern nebst Anleitung und der neugefaßten Zusammenstellung der Gruppen und Klassen mit dem Ersuchen, die Seemannsämter des Verwaltungsbezirks zu veranlassen, den an das Kaiserliche Statistische Amt einzureichenden Nachweisungen für die Zeit vom 1. Januar d. J. ab die neue Zusammenstellung zugrunde zu legen.

Anlage.

Zm Auftrage.

von der Hagen.

II b 2118.

An die Herren Oberpräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

Anlage.

Seemannsamt

Nachweisung

der

im Kalenderjahre angemusterten Seeleute und der ihnen gezahlten Heuern.

Lau- fende Num- mer	Stellung der angemusterten Seeleute	Zu einer Monatsheuer von <i>M</i>	wurden angemustert (Zahl der Personen)	Gesamte Fahrzeit der angemusterten Personen (Zahl der Monate)	Gesamtbetrag der auf diese Zeit fallenden Heuern <i>M</i>	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

A n l e i t u n g

für

die Nachweisung der angemusterten Seeleute und der ihnen gezahlten Steuern.

1. Die Nachweisung ist bis zum 1. April des auf das Jahr der Erhebung folgenden Jahres von den Seemannsämtern an das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin einzusenden.

2. Ausgeschlossen von der Nachweisung sind die den Besatzungen der Schleppdampfer und Leichterfahrzeuge gezahlten Löhne (Steuern).

Bei den Erhebungen für die Hochseefischerei-Flotte sind nur zu zählen die Besatzungen der Hochseefischereidampfer (für Frischfischfang und Heringfang) und der Heringslagger (Segelfahrzeuge von mindestens 100 cbm Netto-Raumgehalt, mit welchen Hochseefischerei auf Heringe in der Art betrieben wird, daß die Fahrzeuge für einen mehrwöchentlichen Aufenthalt auf See ausgerüstet sind, und die Heringe auf der Reise an Bord zubereitet, gefalzen und in Fässern verpackt werden).

3. Es sind nachzuweisen sowohl die Anmusterungen, bei welchen neben der Steuer freie volle Beköstigung verabredet worden ist, als auch solche ohne Beköstigung (bei Selbstbeköstigung der Angemusterten), jedoch sind beide Arten von Anmusterungen besonders aufzuführen.

4. Bei der Aufzählung der Seeleute nach ihrer Stellung sind — abgesehen von den vor einem Seemannsamt nicht angemusterten Schiffen — die in der nachstehenden Zusammenstellung bezeichneten Gruppen und Klassen zu unterscheiden. Für Seeleute, welche unter einer in der Zusammenstellung nicht aufgeführten Bezeichnung angemustert sind und sich in keine Klasse der Zusammenstellung einreihen lassen, sind unter Angabe der bei der Anmusterung verwendeten Bezeichnung und eventuell der Gruppe, zu der sie gehören, besondere Nachweisungen aufzustellen.

Zu den Bezeichnungen in der Zusammenstellung ist folgendes zu bemerken:

Als Passagierdampfer gelten solche Dampfer, welche außer ihrer Besatzung regelmäßig mehr als 10 Personen an Bord haben; in diese Zahl sind jedoch Seeleute und andere Personen, welche als hilfsbedürftig mitgenommen werden, nicht einzurechnen.

Was die Fahrtbezeichnung betrifft, so gilt als

Wattfahrt: die Fahrt auf Watten, Haffen, Bodden, Föhrden und ähnlichen Gewässern, wo hoher Seegang ausgeschlossen ist.

Kleine Küstenfahrt: die Fahrt längs den Küsten des Festlandes und den Inseln der Nordsee vom Kap Gris Nez bis zum Aggerkanal, einschließlich Fahrten vom Festlande nach Helgoland, im Kattegat südlich von Frederikshavn und Gothenburg, in den Belten und im Sund sowie längs den Küsten der Ostsee.

Große Küstenfahrt: die Fahrt zwischen allen Häfen Europas und im Mittelländischen und Schwarzen Meere sowie die Fahrt in überseeischen Gewässern ähnlicher Art.

Atlantische Fahrt: die Fahrt innerhalb des Atlantischen Ozeans und die Fahrt innerhalb des Indischen und Stillen Ozeans.

Lange Fahrt: diejenige Fahrt, welche die für die vorstehenden Fahrten festgesetzten Grenzen überschreitet.

5. Sind im Laufe des Erhebungsjahrs der gleichen Klasse von Seeleuten verschieden hohe Steuerbeträge bezahlt worden, so sind diese in Spalte 3 je besonders anzugeben mit den entsprechenden Zahlen in den folgenden Spalten 4 bis 6. Anmusterungen, bei welchen keine bestimmten Monatssteuern (sondern Pauschalentschädigungen, Anteile am Verdienste des Schiffes usw.) verabredet worden sind, sind besonders hervorzuheben und durch Bemerkungen in Spalte 7 zu erläutern.

6. In Spalte 4 sind alle erfolgten Anmusterungen einschließlich der Nachmusterungen nachzuweisen. Jede Person wird so oft gezählt, als sie während des Erhebungsjahrs angemustert worden ist, und zwar im Falle von Anmusterungen vor verschiedenen Seemannsämtern von jedem derselben für die vor ihm erfolgten Anmusterungen.

7. In Spalte 5 ist die Gesamtzeit, während welcher die in Spalte 5 gezählten Personen seit dem Tage der Anmusterung mit der betreffenden Feuer angemustert waren, in einer runden Zahl von Monaten zu verzeichnen; Zeiten von weniger als einem halben Monate sind nach unten, Zeiten von einem halben Monat und darüber nach oben auf volle Monate abzurunden. Falls die Anmusterungszeit nicht aus den Anmusterungsprotokollen hervorgeht, ist sie aus den Musterrollen zu entnehmen, welche nach erfolgter Abmusterung der Mannschaft von dem Seemannsamte des Abmusterungsortes dem Seemannsamte des Heimatzhafens des Schiffes übersendet werden, oder von den Reedereien zu erfragen, nötigenfalls nach der durchschnittlichen ortsüblichen Dauer der Feuerverträge zu schätzen.

8. In Spalte 6 ist zu berechnen, welche Feuerbeträge im ganzen während der angegebenen Zahl von Monaten den angemusterten Personen nach den Anmusterungsbedingungen zugekommen sind. Sind neben oder statt der Monatssteuer den Angemusterten andere regelmäßige Bezüge gewährt worden oder haben die Angemusterten in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit regelmäßige Nebeneinnahmen bezogen, so ist der Geldwert dieser Einnahmen in Spalte 7 besonders anzugeben. Dazu gehören z. B. regelmäßig gezahlte Gratifikationen oder sonstige Vergütungen, welche einen Teil des Dienst Einkommens bilden, sowie Überstunden- und Lohngelder, Anteile am Fangertrag usw. auf Fischerfahrzeugen. Die Angaben darüber nebst Bezeichnung der Zeitdauer, für welche sie gewährt wurden, sind so genau zu machen, daß sich für jede der betreffenden Personen das durchschnittliche monatliche Gesamteinkommen berechnen läßt.

Zusammenstellung

der Gruppen und Klassen der Schiffsbesatzungen, für welche die Festsetzung einer Durchschnittsteuer gemäß § 10 des See-Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 716) erforderlich ist.

I. Kauffahrtei-Flotte.

Gruppe A. Kapitäne.

- | | |
|--|---|
| 1. Kapitäne auf Dampfern in langer oder in atlantischer Fahrt, | 6. Kapitäne auf Segelschiffen mit Hilfsmaschine, |
| 2. Kapitäne auf Dampfern in großer Küstenfahrt, | 7. Kapitäne auf anderen Segelschiffen in langer oder in atlantischer Fahrt, |
| 3. Kapitäne auf Passagierdampfern in kleiner Küstenfahrt, | 8. Kapitäne auf anderen Segelschiffen in großer Küstenfahrt, |
| 4. Kapitäne auf Frachtdampfern in kleiner Küstenfahrt, | 9. Kapitäne auf anderen Segelschiffen in kleiner Küstenfahrt, |
| 5. Kapitäne auf Dampfern in der Wattfahrt, | 10. Kapitäne auf anderen Segelschiffen in der Wattfahrt. |

Gruppe B. Steuerleute.

auf Passagierdampfern in langer oder in atlantischer Fahrt:

- | | |
|-----------------------|-----------------------|
| 11. Erste Offiziere, | 14. Vierte Offiziere, |
| 12. Zweite Offiziere, | 15. Gepäckoffiziere; |
| 13. Dritte Offiziere, | |

auf Passagierdampfern in großer Küstenfahrt:

- | | |
|-----------------------|-----------------------|
| 16. Erste Offiziere, | 18. Dritte Offiziere; |
| 17. Zweite Offiziere, | |

auf Passagierdampfern in kleiner Küstenfahrt:

- | | |
|----------------------|-----------------------|
| 19. Erste Offiziere, | 20. Zweite Offiziere; |
|----------------------|-----------------------|

auf Frachtdampfern sowie auf Segelschiffen mit Hilfsmaschine von 4000 cbm Brutto-Raumgehalt und darüber:

- | | |
|-----------------------|-----------------------|
| 21. Erste Offiziere, | 23. Dritte Offiziere, |
| 22. Zweite Offiziere, | 24. Vierte Offiziere; |

auf Frachtdampfern sowie auf Segelschiffen mit Hilfsmaschine von weniger als 4000 cbm Brutto-Raumgehalt:

- | | |
|---|-----------------------|
| 25. Erste Offiziere (auch Einzelsteuerleute), | 27. Dritte Offiziere; |
| 26. Zweite Offiziere, | |

auf anderen Segelschiffen von 3000 cbm Brutto-Raumgehalt und darüber außerhalb der kleinen Küstenfahrt:

- | | |
|--|-----------------------|
| 28. Erste Offiziere (Obersteuerleute), | 30. Dritte Offiziere; |
| 29. Zweite Offiziere, | |

auf anderen Segelschiffen von weniger als 3000 cbm Brutto-Raumgehalt außerhalb der kleinen Küstenfahrt:

- | | |
|--|---|
| 31. Erste Offiziere und Einzelsteuerleute, | 33. Steuerleute auf anderen Segelschiffen |
| 32. Zweite Offiziere, | in kleiner Küstenfahrt. |

Gruppe C. Maschinisten.

auf Passagierdampfern in langer oder in atlantischer Fahrt:

- | | |
|--|--|
| 34. Erste Maschinisten, | 37. Dritte Maschinisten auf Dampfern mit |
| 35. Zweite Maschinisten, | drei Maschinisten, |
| 36. Dritte Maschinisten auf Dampfern mit | 38. Vierte Maschinisten; |
| mehr als drei Maschinisten, | |

auf Passagierdampfern in großer Küstenfahrt:

- | | |
|--------------------------|--------------------------|
| 39. Erste Maschinisten, | 41. Dritte Maschinisten; |
| 40. Zweite Maschinisten, | |

auf Passagierdampfern in kleiner Küstenfahrt:

- | | |
|--------------------------|--------------------------|
| 42. Erste Maschinisten, | 44. Dritte Maschinisten; |
| 43. Zweite Maschinisten, | |

auf Frachtdampfern sowie auf Segelschiffen mit Hilfsmaschine in langer oder in atlantischer Fahrt:

- | | |
|--------------------------|--------------------------|
| 45. Erste Maschinisten, | 47. Dritte Maschinisten, |
| 46. Zweite Maschinisten, | 48. Vierte Maschinisten; |

auf Frachtdampfern sowie auf Segelschiffen mit Hilfsmaschine in großer Küstenfahrt:

- | | |
|--------------------------|-------------------------------------|
| 49. Erste Maschinisten, | 51. Dritte und vierte Maschinisten; |
| 50. Zweite Maschinisten, | |

auf Frachtdampfern sowie auf Segelschiffen mit Hilfsmaschine in kleiner Küstenfahrt:

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 52. Erste Maschinisten und Einzelmaschinisten, | 54. Maschinisten auf Dampfern in der |
| 53. Zweite Maschinisten, | Wattfahrt. |

Gruppe D. Deckpersonal ohne Offiziersrang.

- | | |
|---------------------------------------|-----------------------------------|
| 55. Erste und (Einzel-) Bootsleute, | 64. Vollmatrosen, |
| 56. Zweite Bootsleute, | 65. Leichtmatrosen, |
| 57. Führer von Beibooten (Barfassen), | 66. Jungmänner, |
| 58. Erste und (Einzel-) Zimmerleute, | 67. Halbmänner, |
| 59. Zweite Zimmerleute, | 68. Jungen (Kochjungen)*), |
| 60. Bestmänner*), | 69. Schmiede, |
| 61. Steurer (Quartiermeister), | 70. Donkyleute auf Segelschiffen, |
| 62. Segelmacher, | 71. Rahnknechte. |
| 63. Klampenhauer, | |

*) Als Bestmänner sind von den unter dieser Bezeichnung Angemusterten nur diejenigen zu zählen, deren Heuer höher ist als die ortsübliche Heuer für Vollmatrosen. Die übrigen sind in denjenigen Klassen mitzuzählen, welchen sie ihrem Alter und ihrem Lohne nach eigentlich anzugehören hätten (also z. B. bei den Vollmatrosen, Leichtmatrosen, Jungen usw.).

Gruppe E. Maschinenpersonal ohne Offiziersrang.

- | | |
|---|----------------------------|
| 72. Kesselschmiede, | 79. Schmierer, |
| 73. Elektriker, | 80. Hydrauliker, |
| 74. Maschinen-Assistenten, | 81. Heizer, |
| 75. Gismaschinenwärter (Gismaschinenisten), | 82. Kohlenzieher, Trimmer, |
| 76. Oberheizer, | 83. Maschinenjungen,*) |
| 77. Schlosser und Mechaniker, | 84. Donkleute. |
| 78. Lagermeister (Storekeeper), | |

Gruppe F. Küchenpersonal.**Köche auf Passagierdampfern:**

- | | |
|---|-----------------------------|
| 85. Oberköche (auf Dampfern mit großem Küchenpersonal), | 87. Dampfköche, |
| 86. Köche mittlerer Ordnung (auch Erste Köche), | 88. Kochvolontär, |
| | 89. Köche niederer Ordnung, |
| | 90. Kochsmaate; |

Köche auf Frachtdampfern außerhalb der kleinen Küstenfahrt:

- | | |
|---|--|
| 91. Erste (und Einzel-) Köche, | 95. Köche auf Segelschiffen außerhalb der kleinen Küstenfahrt, |
| 92. Zweite Köche, | 96. Köche auf Segelschiffen in kleiner Küstenfahrt, |
| 93. Kochsmaate, | 97. Köchinnen. |
| 94. Köche auf Frachtdampfern in kleiner Küstenfahrt und in der Wattfahrt, | (Kochjungen, vgl. Nr. 68.) |

Gruppe G. Aufwartepersonal.**auf Passagierdampfern:**

- | | |
|--|------------------------------------|
| 98. Oberstewards, | 107. Messstewards, |
| 99. Oberstewards Assistenten, | 108. Wäschestewards, |
| 100. Zweite Stewards (Stewards mittlerer Ordnung), | 109. Pantryleute, |
| 101. Proviantstewards (Proviantaufseher), | 110. Pantrygehilfen, |
| 102. Kapellmeisterstewards, | 111. Oberaufwäscher, |
| 103. Musikerstewards, | 112. Aufwäscher, |
| 104. Stewards (Unterstewards), | 113. Waschmänner, |
| 105. Zwischendeck-Oberstewards, | 114. Waschfrauen, |
| 106. Zwischendeckstewards, | 115. Stewardessen, Aufwärterinnen; |

auf Frachtdampfern:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| 116. Erste oder Einzelstewards auf Dampfern außerhalb der großen Küstenfahrt, | 118. Zweite Stewards (Unterstewards), |
| 117. Stewards auf Dampfern der großen und kleinen Küstenfahrt sowie der Wattfahrt, | 119. Pantryleute, |
| | 120. Aufwäscher, |
| | 121. Stewardessen, Aufwärterinnen; |

auf Segelschiffen:

122. Stewards.
[Steward und Koch in einer Person wird als Koch (Gruppe F) gezählt.]

Gruppe H. Sonstiges Personal.

- | | |
|---|----------------------------|
| 123. Ärzte, | 129. Zahlmeistergehilfen, |
| 124. Arztgehilfen, Seildiener, | 130. Materialienverwalter, |
| 125. Auskunftsbeamte, | 131. Restaurateure,**) |
| 126. Dolmetscher, | 132. Buchdrucker, |
| 127. Barbier, | 133. Buchhändler, |
| 128. Zahlmeister, Verwalter, Kassierer, | 134. Konditoren, |

*) Bei dieser Klasse ist außer der Gesamtzahl der angemusterten Jungen (in Spalte 4) noch besonders die Zahl der unbefahrenen Jungen in Spalte 7 einzutragen.

**) Hier sind nur diejenigen Restaurateure zu zählen, welche als zur Besatzung gehörig angemustert sind, diese aber sämtlich, gleichviel ob sie eine Feuer beziehen oder nicht (wie z. B. Bäcker der Restaurationen). Bei Restaurateuren, welche keine Feuer beziehen, ist der durchschnittliche monatliche Verdienst in Spalte 7 besonders anzugeben.

135. Bäcker,
136. Schlächter,
137. Klempner, Lampenwärter (Porter),
138. Telegraphisten, Signalisten,
139. Silber- und Kupferputzer,
140. Maler,
141. Tischler,

142. Taucher,
143. Pumpenmann,
144. Küper,
145. Gepäckmeister,
146. Restaurationskontrolleure,
147. Proviantkontrolleure.

II. Hochseefischereiflotte.

- | | |
|---|---|
| 1. Kapitäne auf Hochseefischereidampfern, | 8. Bestmänner auf Heringsloggern, |
| 2. Kapitäne auf Heringsloggern, | 9. Netzmacher, |
| 3. Erste Maschinisten, | 10. Matrosen (Wanteinnehmer, Spilläufer, Wautsteher), |
| 4. Zweite Maschinisten, | 11. Leichtmatrosen (Altesten), |
| 5. Maschinisten auf Dampfloggern, | 12. Jungmänner (Jüngster), |
| 6. Steuerleute (Bestmänner) auf Hochseefischereidampfern, | 13. Halbmannen (Reepshießer), |
| 7. Zweite Steuerleute auf Hochseefischereidampfern, | 14. Jungen (Abholer)*), |
| | 15. Köche (Stewards). |

III. Kabeldampfer.

- | | |
|--------------------------------------|---|
| 1. Kapitäne, | 13. Zweite Elektriker, |
| 2. Erste Offiziere, | 14. Kabelvorarbeiter, |
| 3. Zweite Offiziere, | 15. Erste Kabellöter, |
| 4. Dritte Offiziere, | 16. Zweite Kabellöter, |
| 5. Vierte Offiziere, | 17. Kabelagermeister, |
| 6. Erste Maschinisten, | 18. Kabelschlosser, |
| 7. Zweite Maschinisten, | 19. Kabelmatrosen, |
| 8. Dritte Maschinisten, | 20. Verwaltungsbeamte, |
| 9. Vierte Maschinisten, | 21. Oberstewards (Erste Stewards) und Proviantstewards, |
| 10. Kabelingenieure, | 22. Stewards. |
| 11. Assistenten der Kabelingenieure, | |
| 12. Erste Elektriker, | |

IV. Schulschiffe.

- | | |
|-----------------------|-------------------------------|
| 1. Kapitäne, | 8. Musikmeister, |
| 2. Erste Offiziere, | 9. Wachtmeister, |
| 3. Zweite Offiziere, | 10. Köche für die Messen, |
| 4. Dritte Offiziere, | 11. Köche für die Mannschaft, |
| 5. Vierte Offiziere, | 12. Stewards, |
| 6. Kadettenoffiziere, | 13. Schneider. |
| 7. Navigationslehrer, | |

*) Bei dieser Klasse ist außer der Gesamtzahl der angemusterten Jungen (in Spalte 4) noch besonders die Zahl der unbefahrenen Jungen in Spalte 7 einzutragen.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Fortbildungsschulen.

Betr. Normalstatut für Fortbildungsschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 25. Februar 1909.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 5. Dezember 1906 (S. 402) empfehle ich, bei Erlaß neuer Ortsstatute für Fortbildungsschulen dem § 5 des unterm 10. Dezember 1903 (S. 411) erlassenen Normalstatuts nachstehende Bestimmung anzufügen:

„Zuwiderhandlungen leichter Art können durch Disziplinarstrafen der Schule (Verweise durch Lehrer, den Leiter, das Lehrerkollegium oder den Schul-

vorstand; schriftliche oder mündliche Mitteilung an die Eltern, Erzieher oder Lehrherren; Karzerstrafen bis zu 6 Stunden während der schulfreien Zeit) geahndet werden.“

IV. 1750 II.

Im Auftrage.

Simon.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

2. Fachschulen.

Betr. Einrichtung von dritten Klassen an Baugewerkschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 3. März 1909.

In den von den Baugewerkschuldirektoren aufgestellten Übersichten über die im nächsten Sommerhalbjahre zu betreibenden Klassen sind mehrfach dritte Klassen aufgeführt worden. Aus diesem Anlaß bestimme ich, daß dritte Klassen nach dem alten Lehrplan im nächsten Sommerhalbjahr an den Baugewerkschulen betrieben werden können, an denen im laufenden Winterhalbjahre nach Maßgabe des Erlasses vom 23. Juli v. Js. (HMBl. S. 318) vierte Klassen nach dem alten Lehrplane für Repetenten betrieben wurden. Außerdem will ich gestatten, daß dritte Klassen nach dem alten Lehrplan auch an den Baugewerkschulen eingerichtet werden, an denen ein dringendes Bedürfnis hierzu vorliegt. Dabei setze ich aber voraus, daß sich der Betrieb solcher Klassen mit den im Sommersemester an den Anstalten vorhandenen Lehrkräften ermöglichen läßt. Von der Einrichtung dritter Klassen ist durch die betreffenden Direktoren den übrigen preussischen Baugewerkschulen Mitteilung zu machen, damit die Schüler nötigenfalls darauf aufmerksam gemacht werden können.

Ich ersuche Sie, die Direktionen der Baugewerkschulen mit entsprechender Weisung zu versehen.

Im Auftrage.

Simon.

IV 2251.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.